Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Grundzahl für die 34 mm breite Colonel-Anzeigenzeile im Amtsblatte ist = 25 (Familienanz. u. Stellengesuche, Bedürftiger 50), ausw. 50, für die 90 mm breite Petit-Reklamezeile u. die 140 mm breite entl. Anzeigenzeile 300, ausw. 320. Diese Grundzahl ist mit der allwöchentl. bekanntzumachenden Schlüsselzahl zu multiplizieren. — Die Schlüsselzahl für die Woche vom 22. September bis einschl. 28. Sept. 1923 ist 50 000. Bei verspätet. Zahlung wird die entsprech. höhere Schlüsselzahl berechnet.
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 12226.
Gemeinde-Giro-Konto: Aue, Erzgeb. Nr. 70.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Lößnitz, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Erzgeb.

Fernsprecher: Aue 51, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schneeberg 16, Schwarzenberg 378. Drahtanschrift: Volksfreund Auerzgebirge.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptgeschäftsstellen. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, auch nicht für die Richtigkeit der durch Fernsprecher entgegengenommenen Anzeigen. — Für Rückg. unverlangt eingesandter Schriftstücke übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Konkurs gelten Rabatte als nicht vereinbart.
Hauptgeschäftsstellen in Aue, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 227. Sonnabend, den 29. September 1923. 76. Jahrg.

Im hiesigen Handelsregister ist eingetragen worden: Am 18. September 1923 auf Blatt 626 die **Firma C. Arthur Obst** in Aue und als deren Inhaber der Kaufmann **Carl Arthur Obst** in Aue. Angegebener Geschäftszweig: Vertretung in Lebensmitteln, chemischen Produkten und Tabakwaren.

Amtsgericht Aue, den 27. September 1923.

Strafbefehl.

Der Milchhändler **Johannes Dörfelt** in **Schneeberg** wird wegen Milchfälschung zu 5 Millionen Mark Geldstrafe verurteilt.

Schneeberg, den 28. September 1923. **Das Amtsgericht.**

Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind als Friedensrichter für die Zeit ab 1. Oktober 1923 verpflichtet worden:

1. Herr Uhrmachermeister Albin **Paul Riedel** in **Beierfeld** für den Bezirk Beierfeld;
2. Herr Handlungsgehilfe **Arno Riedel** in **Grünstädtel** für den Bezirk Grünstädtel;
3. Herr Holzhändler **Theodor Demmler** in **Unterscheibe** für den Bezirk Markersbach mit Unterscheibe;

ferner ist der unter 1. Genannte als Ortsrichter für Beierfeld für die Zeit ab 1. Oktober 1923 verpflichtet worden.

Amtsgericht Schwarzenberg, den 26. September 1923.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 wird die Geschäftszeit für Montags **bis Freitags** auf vormittags 8—12 und nachmittags ½2—6 Uhr, für Sonnabends auf vormittags 8 bis nachmittags ½2 Uhr festgesetzt.

Die Kasse, die Gerichtsschreibereien, das Grundbuchamt und die Gerichtsvollzieherei sind für das Publikum Montags bis Freitags von nachmittags 5 Uhr ab, Sonnabends von nachmittags ½1 Uhr ab geschlossen.

Amtsgericht Schwarzenberg, am 24. September 1923.

Schwarzenberg. Der von der Kreishauptmannschaft Zwickau mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern genehmigte **24. Nachtrag** zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Schwarzenberg wird nachstehend bekanntgegeben.

Schwarzenberg, am 25. September 1923. **Der Rat der Stadt.**

24. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Schwarzenberg vom 5. Oktober 1915.

§ 1. Eine Wertzuwachssteuer wird beim Uebergang des Eigentums und den gleichgestellten Rechtsvorgängen nicht mehr erhoben. Die Bestimmungen unter Abschnitt H (§§ 66 bis mit 95) in Verbindung mit Punkt 2 des 2. Nachtrags zur Gemeindesteuerordnung werden aufgehoben. § 2. Der in Punkt 1 des 2. Nachtrags zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Schwarzenberg festgesetzte Zuschlag zur Grunderwerbsteuer wird auf 4 v. H. erhöht. § 3. Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Zuwachssteuerpflichtige Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen, aber noch nicht veranlagt sind, unterfallen diesen Bestimmungen.

Schwarzenberg, am 13. September 1923.

Der Rat der Stadt. (Stpl.) (gez.) Dr. Nietzsch, Bürgermeister.
Die Stadtverordneten. (Stpl.) (gez.) Pilz, derz. Vorsteher.

Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern auf Grund der Verordnung vom 13. August 1923 — II G. St. II 2 m 2. 3 — I. V. Bl. 16/23 in dessen Namen genehmigt.

Zwickau, am 20. September 1923. **Die Kreishauptmannschaft.**
(Stpl.) (gez.) Dr. Morgenstern.

Schwarzenberg. Wegen vorzunehmender Reinigung

bleiben sämtliche Geschäftsräume des unterzeichneten Stadtrats im Stadthaus I und II und in den Verwaltungsstellen Sachsenfeld, Neuwelt und Wildenau, **Montag und Dienstag, den 1. und 2. Oktober 1923, geschlossen.** Dringliche Angelegenheiten werden an beiden Tagen nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr erledigt.

Schwarzenberg, am 25. September 1923. **Der Rat der Stadt.**

Schwarzenberg. Zuschläge zur Grundmiete.

Die gesetzliche Miete berechnet sich für das vierte Vierteljahr 1923 endgültig nach folgenden Zuschlägen:

Zinsendienst-Zuschlag	2 Grundmieten,
Betriebskostenzuschlag	5 997 Grundmieten,
Verwaltungskosten-Zuschlag	16 000 Grundmieten,
Hausmannsarbeiten-Zuschlag	48 000 Grundmieten,
laufender Instandsetzungsarbeiten-Zuschlag	400 000 Grundmieten,
großer Instandsetzungsarbeiten-Zuschlag	200 000 Grundmieten.
	Sa. 669 999 Grundmieten.

Bei der Berechnung wäre einschließlich der Grundmiete der Satz von 67 Millionen Prozent anzunehmen. Hat der Mieter in seiner Wohnung Untermieter aufgenommen, so ist der Mietzins, den der Untermieter für den leeren Raum im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtmiete einschließlich Zuschläge zahlt, festzustellen. Der Mieter hat 15 Prozent von diesem Mietzins bei Fälligkeit der Miete neben dieser an den Vermieter abzuführen. Reicht der Betriebskostenzuschlag — zuzüglich etwa vorgetragener Summen — nicht aus, so sind die Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Nachschüsse in vollen nach oben abgerundeten Grundmieten zu leisten, sobald die weiteren innerhalb eines Vierteljahres bezahlten Betriebskostenrechnungen den Betrag von zwei Grundmieten übersteigen. Andernfalls sind diese weiteren Betriebskosten im nächsten Zeitabschnitt abzurechnen. (Diese Sätze sind am 26. ds. Mts. an den städtischen Anschlagtafeln veröffentlicht worden.)

Schwarzenberg, am 26. Sept. 1923. **Der Rat der Stadt. — Schiedsstelle für Hauserhaltung. —**

Bekanntmachung!

Erhöhung der Biersteuer ab 1. Oktober 1923 und Biernachsteuerordnung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 sind die Steuergesetze für in- und ausländisches Bier abermals erhöht worden.

Bierhändler und Wirte, die am 1. Oktober 1923 mehr als 2 hl Bier im Besitze haben, haben daher ihren Bestand bis zum 5. Oktober 1923 dem zuständigen Zollamt nach Art, Raummenge und Aufbewahrungsort zur Nachversteuerung anzumelden. Die Nachsteuer beträgt:

für 1 hl Einfachbier	27 457 000 Mark,
für 1 hl Schankbier	41 185 500 Mark,
für 1 hl Vollbier	54 914 000 Mark,
für 1 hl Starkbier	82 371 000 Mark.

Nichtbeachtung zieht Strafe nach sich. Nähere Auskunft erteilen die Zollämter.

Zwickau, am 27. September 1923. **Hauptzollamt.**

Bekanntmachung.

Der Goldumrechnungssatz für die Landabgabe beträgt für die Zeit

vom 29. September 1923 einschl. bis 2. Oktober 1923 einschl. 31 900 000.

Die der Landabgabe unterliegenden Beitragspflichtigen haben also, sofern sie die in Gold zahlbare Abgabe innerhalb der angegebenen Zeit in Papiermark entrichten wollen, den Goldmarkbeitrag mit der obenstehenden Schlüsselzahl zu vervielfachen.

Aue, den 28. September 1923. **Das Finanzamt.**

Der diesjährige

Kram- und Viehmarkt (Zucht- und Schlachtvieh) in Raschau

findet Mittwoch, den 3. Oktober 1923 statt.

Der Wortlaut der Ausnahmeverordnung.

Der Reichspräsident hat folgende Notverordnung erlassen:

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums, auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung geht die vollziehende Gewalt auf den Reichswehrminister über, der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswehrminister zur Mitwirkung bei Ausübung der vollziehenden Gewalt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung Regierungskommissare ernennen (§ 3).

§ 3. Die Weisungen des Militärbefehlshabers an die Zivilverwaltung und Gemeindebehörden sowie seine allgemeinen Anordnungen an die Bevölkerung sind, bevor sie ergehen, zur Kenntnis der Regierungskommissare zu bringen.

Allgemeine Vorschriften des Militärbefehlshabers, die Beschränkungen nach § 1 enthalten, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Regierungskommissars, sofern ein solcher eingesetzt ist.

§ 4. Wer den im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen des Reichswehrministers oder des Militärbefehlshabers zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Absatz 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, bestraft.

§ 5. Die in den §§ 81 (Hochverrat), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschwemmungen), 315 Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung der Verordnung begangen sind. Unter der gleichen Voraussetzung kann im Falle des § 92 (Landesverrat) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden; ebenso in den Fällen des § 125 Absatz 2 (Rädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) und § 115 Absatz 2 (Rädelsführer und Widerstand bei Aufruhr), wenn der Täter den Widerstand, die Gewalt oder Drohung mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammentreffen mit Bewaffneten begangen hat.

§ 6. Auf Ansuchen des Inhabers der vollziehenden Gewalt sind durch den Reichsminister für Justiz außerordentliche Gerichte zu bilden. Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören außer den in § 9 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1921 aufgeführten Straftaten auch die Vergehen nach § 4 der vorliegenden Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

• • •

Berlin, 27. September. Ueber die Gründe, die zur Verhängung des Ausnahmezustandes durch die Reichsregierung geführt haben, hören die Blätter, daß zwar im Augenblick mit einer unmittelbar drohenden Gefahr nicht zu rechnen ist, daß man es aber angesichts der hochgespannten politischen Lage für nötig gehalten habe, etwaigen Störungen der Ordnung rechtzeitig vorzubeugen. Die Raschheit, mit der die Verordnung ergangen ist, beweist, daß sie längst vorbereitet gewesen sein muß. Das „B. T." hebt hervor, daß die Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf den Reichswehrminister im Reichskabinett einstimmig gebilligt worden sei. Auch die sozialdemokratischen Minister hätten sich dafür ausgesprochen. Ebenso seien die Länder mit der Maßnahme der Reichsregierung einverstanden.

•

Berlin, 27. September. Wie die Blätter erfahren, dürfte für den Posten eines Zivilkommissars für Preußen der preußische Minister des Innern, Severing, in Frage kommen. Die Ernennung sei angeblich heute noch zu erwarten.

Berlin, 27. September. Für den Bezirk des Wehrkreises 5 (Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Erfurt, Hessen, Thüringen, Waldeck, Württemberg, Baden, Hohenzollern) wurde die vollziehende Gewalt dem General Reinhardt übertragen.

•

Königsberg, 27. September. In einer Besprechung der politischen Lage im Oberpräsidium erklärten die anwesenden Vertreter sämtlicher politischer Parteien, von den Deutschnationalen bis zu den Sozialdemokraten, in voller Einmütigkeit, sie würden zu ihrem Teile dazu beitragen, die Regierung und ihre Bestrebungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung, zur Sicherung der Reichseinheit und im Interesse der außenpolitischen Sicherung der Provinz nach jeder Richtung zu unterstützen.

•

Ruhe in München.

München, 27. September. Der heutige Abend ist überall ruhig verlaufen. Die angesetzten Hitlerversammlungen haben auf Grund des Verbots des Generalstaatskommissars Dr. v. Kahr nicht stattgefunden. Wo sich Leute vor den gestern bekanntgegebenen Versammlungslokalen einfanden, wurden sie von der Polizei auf das Verbot aufmerksam gemacht und mühelos entfernt. Zu Zusammenstößen ist es nirgends gekommen.

München, 27. September. Nach Erlaß des Verbotes der für heute abend geplant gewesenen 14 Hitler-Versammlungen haben die Vorsitzenden der Kampfverbände sowie der Vertreter der nationalistischen Arbeiterpartei sich zum Generalkommissar von Kahr begeben, um das Verbot rückgängig zu machen. Ihre Bemühungen sind erfolglos geblieben. Nach einer weiteren Verordnung des Generalkommissars sind alle politischen Versammlungen sowie Versammlungen unter freiem Himmel verboten. Bei dem heute vormittag unter Vorsitz des Generalkommissars von Kahr stattgehabten Besprechungen, an denen auch die Landeskommandant General von Lossow und Oberst Seisert von der Landespolizei teilnahmen, hat sich erneut die Gewißheit ergeben, daß für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Bayern die Reichswehr und die Landespolizei unbedingt verläßlich sind und den Generalstaatskommissar zur Verfügung stehen. In diesem Sinne haben sich auch die vaterländischen Verbände ohne Vorbehalt, mit einziger Ausnahme des Kampfbundes, ausgesprochen, der sich seine Stellungnahme vorbehalten hat.

München, 27. September. Nachdem der Generalstaatskommissar die heutigen Massenversammlungen der Nationalsozialisten, in denen Hitler sprechen wollte, verboten hat, ist Hitler nicht, wie erwartet wurde, zu der Konferenz mit Kahr und den Führern der Vaterländischen Verbände, sowie den Spitzen der Behörden und Landeskommandanten gekommen. Der Bevollmächtigte des unter Hitlers politischer Leitung stehenden Deutschen Kampfbundes (Bund Oberland, Reichsflagge und Sturmtrupp der Nationalsozialisten), Dr. v. Scheubner-Richter, hat in der Konferenz vielmehr erklärt, sein Bund könne bei Aufrechterhaltung des Verbotes keine Gewähr für Ruhe und Ordnung übernehmen und werde sich beim Losbrechen an die Spitze stellen

München, 27. September. Hitler hat in einem Schreiben an den Generalstaatskommissar Dr. v. Kahr schärfsten Protest gegen das Verbot der Hitler-Versammlungen eingelegt. Reichswehrsoldaten haben die Plakate, welche zu den Versammlungen aufforderten, überklebt. In das Polizeigebäude ist eine größere Abteilung Reichswehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eingezogen.

München, 27. Sept. Der Führer der Sturmabteilung „Roßbach" erläßt einen Aufruf an alle Roßbacher und Parteigenossen, am Freitagabend 8 Uhr im Löwenbräu zu einer machtvollen Kundgebung zu erscheinen, in der unter der Parole „Roßbach muß heraus!" gegen die Behandlung des Führers Roßbach in Leipzig protestiert werden soll. Einen weiteren Aufruf erlassen die Nationalsozialisten an alle deutschvölkischen Motorradfahrer und Automobilisten, in die Motorverbände und Autostaffeln der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei einzutreten.

•

München, 27. September. General Ludendorff teilt in den „Münchener Neuesten Nachrichten" mit Bezug auf die Auslassungen